



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 36

Freitag, 6. September

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2018 der Kreisbahn Aurich GmbH	379
Jahresabschluss 2018 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH.....	380
Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich.....	380
Jahresabschluss 2018 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH	381
Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b,45141 Essen	382
Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); BUND Regionalverband Ostfriesland - Projekt Krebschere, Postfach 1171, 26581 Aurich	382
Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Beteiligte der Verkopplung der Bangsteder Meede“ auf die Gemeinde Ihlow.....	383
Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Teilnehmergemeinschaft der Meedeländereien von Barstede“ auf die Gemeinde Ihlow	385
Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Teilnehmergesamtheit der Auricher Meede“ auf die Gemeinde Ihlow	387
Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Verkoppelungsinteressen der Auricher Meede“ auf die Gemeinde Ihlow	389
Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Verkoppelungsinteressen der Woldemeede“ auf die Gemeinde Südbrookmerland	391

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte	392
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0423VE der Gemeinde Hinte	393
Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“ der Gemeinde Krummhörn	394
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 6.04 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6.02 der Gemeinde Südbrookmerland.....	395

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide in Großheide,.....	396
Ordnung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Großheide	416

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2018 der Kreisbahn Aurich GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat der Kreisbahn Aurich GmbH in seiner Sitzung am 20.06.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 50.289,61 € mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen.

Der Jahresabschluss 2018 der Kreisbahn Aurich GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 02.07.2019 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht ergeben haben.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 30.04.2019, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kreisbahn Aurich GmbH, Aurich, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick, Aurich, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick, Aurich, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.09.2019 bis 17.09.2019 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 02.09.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2018
der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 04.07.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 schließt neutral ab.

Der Jahresabschluss 2018 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 09.04.2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 bei der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.09.2019 bis 17.09.2019 im Kreis- haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 03.09.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2018
des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 10.249,20 € ab. Der Jahresverlust wird vom Gewinnvortrag des Vorjahres abgesetzt und ein Betrag in Höhe von 16.361,34 € dem Landkreis Aurich als Träger der Einrichtung im Rahmen der Verzinsung des Anlagekapitals für 2018 zur Verfügung gestellt.

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 08.05.2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 beim Rettungsdienst des Landkreises Aurich hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Rettungsdienst des Landkreises Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.09.2019 bis 17.09.2019 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 03.09.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2018
der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH in ihrer Sitzung am 20.06.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresgewinn 2018 von 612,31 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2018 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 02.07.2019 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht ergeben haben.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 01.04.2019, der mit einer Vorbe-merkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor, Wiesmoor, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick, Aurich, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick, Aurich, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.09.2019 bis 17.09.2019 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 02.09.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b,45141 Essen

Die Firma Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b,45141 Essen hat die wasserrechtliche Erlaubnis
für eine Grundwasserhaltung in der Gemarkung Upleward, Flur 7, Flurstück 14/7, Grashäuser Straße
1 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für
das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten keine Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstän-
dig anfechtbar.

Aurich, den 29.08.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); BUND Regionalverband Ostfriesland - Projekt Krebschere, Postfach 1171, 26581 Aurich

Der BUND Regionalverband Ostfriesland - Projekt Krebschere, Postfach 1171, 26581 Aurich hat die
Plangenehmigung für die Herstellung eines Kleingewässers und Aufweitungen von Gräben in der
Gemarkung Lübbertsfehn, Flur: 5, Flurstück: 49/2 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 29.08.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes
„Beteiligte der Verkoppelung der Bangsteder Meede“
auf die Gemeinde Ihlow**

Gemäß § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) übertrage ich das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Beteiligte der Verkoppelung der Bangsteder Meede“ auf die Gemeinde Ihlow.

Der Realverband erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Auflösungsverfügung unanfechtbar wird, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Realverbandsgesetz. Die Gemeinde Ihlow wird von diesem Zeitpunkt an das Vermögen übernehmen und gleichzeitig in die Verpflichtungen des Realverbandes eintreten, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 3 u. 4 Realverbandsgesetz.

Begründung:

Diese Entscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 Realverbandsgesetz. Hiernach kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde das Vermögen und die Aufgaben eines Realverbandes auf die Gemeinde übertragen, wenn diese in dem Realverband die Vorstandsgeschäfte führt und innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes für den Verband kein Vorstand gewählt wurde.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Schreiben vom 22.08.2018 und 09.05.2019 in Abstimmung mit der Gemeinde Ihlow beim Landkreis Aurich die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des oben genannten Realverbandes auf die Gemeinde Ihlow beantragt. Die Absicht des Landkreises Aurich, eine Übertragung auf die Gemeinde Ihlow vorzunehmen, wurde im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 31.05.2019, sowie am gleichem Tage auf der Internetseite und im Aushangkasten des Landkreises Aurich bekannt gemacht. Die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes ist gerechtfertigt, weil die Vertretung der Interessentenschaft nicht geregelt ist, so dass die Gemeinde Ihlow gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Realverbandsgesetz die Vorstandsgeschäfte führt. Außerdem ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes, also bis zum 20. November 1972, kein Vorstand gewählt worden. Auch nach Bekanntmachung der Übertragungsabsicht wurde keine Vorstandswahl gemäß § 46 Abs. 2 Realverbandsgesetz beantragt.

Das mir bei der Übertragungsentscheidung zustehende Ermessen wurde gemäß § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt. Der Zweck der Ermächtigung wird beachtet, da durch die Übertragung ein Realverband aufgelöst wird, dessen Geschäfte schon lange Zeit durch die Gemeinde Ihlow geführt werden. Ein Realverband, dessen Vorstand nicht geregelt ist, ist handlungsunfähig und kann somit seine gesetzliche Aufgabe nach § 3 Realverbandsgesetz nicht selbst erfüllen. Die Übertragung von Vermögen und Aufgaben des Realverbandes auf die Gemeinde Ihlow stellt sich somit als sinnvoll und verhältnismäßig dar.

Von der Übertragung sind folgende Flurstücke betroffen, jeweils eingetragen im Grundbuch von Westerende Kirchloog, Blatt 863:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Wirtschaftsart und Lage
21/1	7	Westerende-Kirchloog	Waldfläche, Bangsteder Meeden, Verkehrsfläche
45/1	7	Westerende-Kirchloog	Schutzfläche, Am Deich
45/2	7	Westerende-Kirchloog	Erholungsfläche, Bangsteder Meeden, Waldfläche
366/212	2	Westerende-Kirchloog	Verkehrsfläche, Duesterweg
78	7	Westerende-Kirchloog	Verkehrsfläche, 2. Eheweg
79	7	Westerende-Kirchloog	Verkehrsfläche, 2. Eheweg
80	7	Westerende-Kirchloog	Landwirtschaftsfläche, Bangsteder Meeden
81	7	Westerende-Kirchloog	Verkehrsfläche, 1. Eheweg
82	7	Westerende-Kirchloog	Verkehrsfläche, 1. Eheweg
83	7	Westerende-Kirchloog	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Am Kolk
86	7	Westerende-Kirchloog	Wasserfläche, Rahester Zugschloot
87	7	Westerende-Kirchloog	Verkehrsfläche, Haageweg
88	7	Westerende-Kirchloog	Wasserfläche, Verkehrsfläche, Duesterweg, Rahester Zugschloot
89	7	Westerende-Kirchloog	Waldfläche, Verkehrsfläche, Haageweg
90	7	Westerende-Kirchloog	Verkehrsfläche, Haageweg
91/1	7	Westerende-Kirchloog	Schutzfläche, Am Deich
91/2	7	Westerende-Kirchloog	Verkehrsfläche, 1. Eheweg
92/2	7	Westerende-Kirchloog	Verkehrsfläche, Alter Meedeweg
26/1	8	Westerende-Kirchloog	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Alter Meedeweg
26/2	8	Westerende-Kirchloog	Verkehrsfläche, Alter Meedeweg

Eine Ausfertigung dieser Verfügung liegt in der Zeit vom 09.09. bis zum 17.09.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Erdgeschoss, Zimmer 013, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können die Mitglieder des Realverbandes und der Realverband innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg einzulegen.

Aurich, 2. September 2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes
„Teilnehmergeinschaft der Meedeländereien von Barstede“
auf die Gemeinde Ihlow**

Gemäß § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) übertrage ich das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Teilnehmergeinschaft der Meedeländereien von Barstede“ auf die Gemeinde Ihlow.

Der Realverband erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Auflösungsverfügung unanfechtbar wird, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Realverbandsgesetz. Die Gemeinde Ihlow wird von diesem Zeitpunkt an das Vermögen übernehmen und gleichzeitig in die Verpflichtungen des Realverbandes eintreten, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 3 u. 4 Realverbandsgesetz.

Begründung:

Diese Entscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 Realverbandsgesetz. Hiernach kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde das Vermögen und die Aufgaben eines Realverbandes auf die Gemeinde übertragen, wenn diese in dem Realverband die Vorstandsgeschäfte führt und innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes für den Verband kein Vorstand gewählt wurde.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Schreiben vom 22.08.2018 und 09.05.2019 in Abstimmung mit der Gemeinde Ihlow beim Landkreis Aurich die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des oben genannten Realverbandes auf die Gemeinde Ihlow beantragt. Die Absicht des Landkreises Aurich, eine Übertragung auf die Gemeinde Ihlow vorzunehmen, wurde im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 31.05.2019, sowie am gleichem Tage auf der Internetseite und im Aushangkasten des Landkreises Aurich bekannt gemacht. Die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes ist gerechtfertigt, weil die Vertretung der Interessentenschaft nicht geregelt ist, so dass die Gemeinde Ihlow gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Realverbandsgesetz die Vorstandsgeschäfte führt. Außerdem ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes, also bis zum 20. November 1972, kein Vorstand gewählt worden. Auch nach Bekanntmachung der Übertragungsabsicht wurde keine Vorstandswahl gemäß § 46 Abs. 2 Realverbandsgesetz beantragt.

Das mir bei der Übertragungsentscheidung zustehende Ermessen wurde gemäß § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt. Der Zweck der Ermächtigung wird beachtet, da durch die Übertragung ein Realverband aufgelöst wird, dessen Geschäfte schon lange Zeit durch die Gemeinde Ihlow geführt werden. Ein Realverband, dessen Vorstand nicht geregelt ist, ist handlungsunfähig und kann somit seine gesetzliche Aufgabe nach § 3 Realverbandsgesetz nicht selbst erfüllen. Die Übertragung von Vermögen und Aufgaben des Realverbandes auf die Gemeinde Ihlow stellt sich somit als sinnvoll und verhältnismäßig dar.

Von der Übertragung sind folgende Flurstücke betroffen, jeweils eingetragen im Grundbuch von Barstede, Blatt 322 und 327:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Wirtschaftsart und Lage
42/1	1	Barstede	Landwirtschaftsfläche, Hungerland
42/2	1	Barstede	Wasserfläche, Westerender Ehe
42/3	1	Barstede	Landwirtschaftsfläche, Hungerland
53/2	2	Barstede	Schutzfläche, Am Ems-Jade-Kanal
53/3	2	Barstede	Wasserfläche, Westerende Ehe

53/4	2	Barstede	Landwirtschaftsfläche, Hengstenkamp
47/1	1	Barstede	Wasserfläche, Westerender Ehe
47/2	1	Barstede	Verkehrsfläche, Juelkeweg
47/3	1	Barstede	Landwirtschaftsfläche, Butterkamp
47/4	1	Barstede	Wasserfläche, Westerender Ehe
47/5	1	Barstede	Verkehrsfläche, Juelkeweg
47/6	1	Barstede	Landwirtschaftsfläche, Hungerland
47/7	1	Barstede	Landwirtschaftsfläche, Hungerland
47/8	1	Barstede	Wasserfläche, Westerender Ehe
48	1	Barstede	Wasserfläche, Utter
49	1	Barstede	Verkehrsfläche, Hohenwolder Weg
50	1	Barstede	Verkehrsfläche, Utterweg
51	1	Barstede	Verkehrsfläche, Auricher Meedeweg
52/1	1	Barstede	Wasserfläche, Westerender Ehe
52/2	1	Barstede	Verkehrsfläche, Juelkeweg
53/1	1	Barstede	Wasserfläche, Westerender Ehe
53/2	1	Barstede	Landwirtschaftsfläche, Am Mittelhaus
55/1	1	Barstede	Landwirtschaftsfläche, Hungerland
55/2	1	Barstede	Verkehrsfläche, Auricher Meedeweg
67	2	Barstede	Verkehrsfläche, Wald, Hiwkeweg
68	2	Barstede	Verkehrsfläche, Brandsweg
69	2	Barstede	Verkehrsfläche, Hohenwolder Weg
70	2	Barstede	Verkehrsfläche, Brandsweg
71	2	Barstede	Verkehrsfläche, Auricher Meedeweg
72/1	2	Barstede	Schutzfläche, Am Ems-Jade-Kanal
72/2	2	Barstede	Wasserfläche, Westerender Ehe
72/3	2	Barstede	Verkehrsfläche, Brandsweg
73/1	2	Barstede	Schutzfläche, Am Ems-Jade-Kanal
73/2	2	Barstede	Wasserfläche, Westerender Ehe
73/4	2	Barstede	Wasserfläche, Hiwkeschloot
73/5	2	Barstede	Verkehrsfläche, Hiwkeweg
81	2	Barstede	Wasserfläche, Sitzenhammschloot
82	2	Barstede	Wasserfläche, Sitzenhammschloot
34/1	8	Barstede	Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Westerender Ehe
34/2	8	Barstede	Verkehrsfläche, Auricher Meedeweg
34/3	8	Barstede	Verkehrsfläche, Delgenweg
35	8	Barstede	Verkehrsfläche, Hiwkeweg
36	8	Barstede	Landwirtschaftsfläche, Hohenwolde
37	8	Barstede	Verkehrsfläche, Hohenwolder Weg
38/1	8	Barstede	Wasserfläche, Verkehrsfläche, Westerender Ehe
38/2	8	Barstede	Verkehrsfläche, Auricher Meedeweg
14/1	9	Barstede	Wasserfläche, Hiwkeschloot
14/2	9	Barstede	Landwirtschaftsfläche, Breikhoern
15/1	9	Barstede	Wasserfläche, Hiwkeschloot
15/2	9	Barstede	Verkehrsfläche, Woldmer Weg
167/20	4	Forlitz-Blaukirchen	Verkehrsfläche, Haferfentje
73/6	2	Barstede	Wasserfläche, Sitzenhammschloot
73/7	2	Barstede	Verkehrsfläche, Hiwkeweg
37/1	8	Barstede	Wasserfläche, Sitzenhammschloot
37/2	8	Barstede	Verkehrsfläche, Hohenwolder Weg

68/1	2	Barstede	Verkehrsfläche, Brandsweg
81/1	2	Barstede	Wasserfläche, Sitzenhammschloot
82/1	2	Barstede	Wasserfläche, Sitzenhammschloot
36/1	8	Barstede	Landwirtschaftsfläche, Hohenwolde
53/3	1	Barstede	Landwirtschaftsfläche, Auricher Meedeweg
53/4	1	Barstede	Landwirtschaftsfläche, Am Mittelhaus
58/1	4	Barstede	Wasserfläche, Hiwkeschloot
58/2	4	Barstede	Wasserfläche, Hiwkeschloot
58/3	4	Barstede	Wasserfläche, Hiwkeschloot
58/4	4	Barstede	Verkehrsfläche, Greedäckerweg

Eine Ausfertigung dieser Verfügung liegt in der Zeit vom 09.09. bis zum 17.09.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Erdgeschoss, Zimmer 013, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können die Mitglieder des Realverbandes und der Realverband innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg einzulegen.

Aurich, 2. September 2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes
„Teilnehmergesamtheit der Auricher Meede“
auf die Gemeinde Ihlow**

Gemäß § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) übertrage ich das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Teilnehmergesamtheit der Auricher Meede“ auf die Gemeinde Ihlow.

Der Realverband erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Auflösungsverfügung unanfechtbar wird, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Realverbandsgesetz. Die Gemeinde Ihlow wird von diesem Zeitpunkt an das Vermögen übernehmen und gleichzeitig in die Verpflichtungen des Realverbandes eintreten, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 3 u. 4 Realverbandsgesetz.

Begründung:

Diese Entscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 Realverbandsgesetz. Hiernach kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde das Vermögen und die Aufgaben eines Realverbandes auf die Gemeinde übertragen, wenn diese in dem Realverband die Vorstandsgeschäfte führt und innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes für den Verband kein Vorstand gewählt wurde.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Schreiben vom 22.08.2018 und 09.05.2019 in Abstimmung mit der Gemeinde Ihlow beim Landkreis Aurich die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des oben genannten Realverbandes auf die Gemeinde Ihlow beantragt. Die Absicht des Landkreises Aurich, eine Übertragung auf die Gemeinde Ihlow vorzunehmen, wurde im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 31.05.2019, sowie am gleichem Tage auf der Internetseite und im Aushangkasten des Landkreises Aurich bekannt gemacht. Die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes ist gerechtfertigt, weil die Vertretung der Interessentenschaft nicht geregelt ist, so dass die Gemeinde Ihlow gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Realverbandsgesetz die Vorstandsgeschäfte führt. Außerdem ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes, also bis zum 20. November 1972, kein Vorstand gewählt worden. Auch nach Bekanntmachung der Übertragungsabsicht wurde keine Vorstandswahl gemäß § 46 Abs. 2 Realverbandsgesetz beantragt.

Das mir bei der Übertragungsentscheidung zustehende Ermessen wurde gemäß § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt. Der Zweck der Ermächtigung wird beachtet, da durch die Übertragung ein Realverband aufgelöst wird, dessen Geschäfte schon lange Zeit durch die Gemeinde Ihlow geführt werden. Ein Realverband, dessen Vorstand nicht geregelt ist, ist handlungsunfähig und kann somit seine gesetzliche Aufgabe nach § 3 Realverbandsgesetz nicht selbst erfüllen. Die Übertragung von Vermögen und Aufgaben des Realverbandes auf die Gemeinde Ihlow stellt sich somit als sinnvoll und verhältnismäßig dar.

Von der Übertragung sind folgende Flurstücke betroffen, jeweils eingetragen im Grundbuch von Barstede, Blatt 90358:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Lage und Nutzung
57/2	1	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
57/6	1	Barstede	Utter, Grünland
57/7	1	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
57/8	1	Barstede	Hiwke, Grünland
57/9	1	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
57/10	1	Barstede	Hiwke, Graben
57/11	1	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
57/12	1	Barstede	Butterkamp, Grünland
57/13	1	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
57/14	1	Barstede	Schöpfwerk, Gebäude-/Freifl.-Industrie
57/15	1	Barstede	Schöpfwerk, Gebäude-/Freifl.-Industrie
57/17	1	Barstede	Hiwke, Grünland
57/18	1	Barstede	Sitzenhamm, Graben
57/19	1	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
57/20	1	Barstede	Utter, Grünland
57/21	1	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
57/22	1	Barstede	Sitzenhamm, Grünland
57/23	1	Barstede	Utter, Grünland
57/24	1	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
78/1	2	Barstede	An der Gemarkung Forlitz-Blaukirchen, Graben
78/2	2	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
78/3	2	Barstede	An der Gemarkung Forlitz-Blaukirchen, Graben
79/1	2	Barstede	An der Gemarkung Forlitz-Blaukirchen, Graben
79/2	2	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
79/3	2	Barstede	An der Gemarkung Forlitz-Blaukirchen, Graben
80/1	2	Barstede	Hiwkeschloot, Graben

80/2	2	Barstede	Hiwke, Grünland
80/3	2	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
80/4	2	Barstede	Schwog, Grünland
80/5	2	Barstede	Schwog, Grünland
80/6	2	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
16/1	9	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
17/1	9	Barstede	An der Gemarkung Forlitz-Blaukirchen, Graben
17/2	9	Barstede	An der Gemarkung Forlitz-Blaukirchen, Grünland
17/3	9	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
17/4	9	Barstede	Haferfentje, Grünland
17/5	9	Barstede	An der Gemarkung Forlitz-Blaukirchen, Graben
17/6	9	Barstede	Breikhörn, Grünland
17/7	9	Barstede	Hiwkeschloot, Graben
18/1	9	Barstede	An der Gemarkung Forlitz-Blaukirchen, Graben

Eine Ausfertigung dieser Verfügung liegt in der Zeit vom 09.09. bis zum 17.09.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Erdgeschoss, Zimmer 013, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können die Mitglieder des Realverbandes und der Realverband innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg einzulegen.

Aurich, 2. September 2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes
„Verkoppelungsinteressenten der Auricher Meede“
auf die Gemeinde Ihlow**

Gemäß § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) übertrage ich das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Verkoppelungsinteressenten der Auricher Meede“ auf die Gemeinde Ihlow.

Der Realverband erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Auflösungsverfügung unanfechtbar wird, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Realverbandsgesetz. Die Gemeinde Ihlow wird von diesem Zeitpunkt an das Vermögen übernehmen und gleichzeitig in die Verpflichtungen des Realverbandes eintreten, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 3 u. 4 Realverbandsgesetz.

Begründung:

Diese Entscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 Realverbandsgesetz. Hiernach kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde das Vermögen und die Aufgaben eines Realverbandes auf die Gemeinde übertragen, wenn diese in dem Realverband die Vorstandsgeschäfte führt und innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes für den Verband kein Vorstand gewählt wurde.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Schreiben vom 22.08.2018 und 09.05.2019 in Abstimmung mit der Gemeinde Ihlow beim Landkreis Aurich die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des oben genannten Realverbandes auf die Gemeinde Ihlow beantragt. Die Absicht des Landkreises Aurich, eine Übertragung auf die Gemeinde Ihlow vorzunehmen, wurde im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 31.05.2019, sowie am gleichem Tage auf der Internetseite und im Aushangkasten des Landkreises Aurich bekannt gemacht. Die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes ist gerechtfertigt, weil die Vertretung der Interessentenschaft nicht geregelt ist, so dass die Gemeinde Ihlow gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Realverbandsgesetz die Vorstandsgeschäfte führt. Außerdem ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes, also bis zum 20. November 1972, kein Vorstand gewählt worden. Auch nach Bekanntmachung der Übertragungsabsicht wurde keine Vorstandswahl gemäß § 46 Abs. 2 Realverbandsgesetz beantragt.

Das mir bei der Übertragungsentscheidung zustehende Ermessen wurde gemäß § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt. Der Zweck der Ermächtigung wird beachtet, da durch die Übertragung ein Realverband aufgelöst wird, dessen Geschäfte schon lange Zeit durch die Gemeinde Ihlow geführt werden. Ein Realverband, dessen Vorstand nicht geregelt ist, ist handlungsunfähig und kann somit seine gesetzliche Aufgabe nach § 3 Realverbandsgesetz nicht selbst erfüllen. Die Übertragung von Vermögen und Aufgaben des Realverbandes auf die Gemeinde Ihlow stellt sich somit als sinnvoll und verhältnismäßig dar.

Von der Übertragung sind folgende Flurstücke betroffen, jeweils eingetragen im Grundbuch von Forlitz-Blaukirchen, Blatt 90251:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Lage und Nutzung
28/1	4	Forlitz-Blaukirchen	An der Gemarkung Barstede, Graben
28/2	4	Forlitz-Blaukirchen	Hiwkeschloot, Graben
28/3	4	Forlitz-Blaukirchen	An der Gemarkung Barstede, Graben
29/2	4	Forlitz-Blaukirchen	An der Gemarkung Barstede, Graben

Eine Ausfertigung dieser Verfügung liegt in der Zeit vom 09.09. bis zum 17.09.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Erdgeschoss, Zimmer 013, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können die Mitglieder des Realverbandes und der Realverband innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg einzulegen.

Aurich, 2. September 2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes
„Verkoppelungsinteressenten der Woldemeede“
auf die Gemeinde Südbrookmerland**

Gemäß § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) übertrage ich das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Verkoppelungsinteressenten der Woldemeede“ auf die Gemeinde Südbrookmerland.

Der Realverband erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Auflösungsverfügung unanfechtbar wird, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Realverbandsgesetz. Die Gemeinde Südbrookmerland wird von diesem Zeitpunkt an das Vermögen übernehmen und gleichzeitig in die Verpflichtungen des Realverbandes eintreten, § 46 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 3 u. 4 Realverbandsgesetz.

Begründung:

Diese Entscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 Realverbandsgesetz. Hiernach kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde das Vermögen und die Aufgaben eines Realverbandes auf die Gemeinde übertragen, wenn diese in dem Realverband die Vorstandsgeschäfte führt und innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes für den Verband kein Vorstand gewählt wurde.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Schreiben vom 22.08.2018 und 09.05.2019 in Abstimmung mit der Gemeinde Südbrookmerland beim Landkreis Aurich die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des oben genannten Realverbandes auf die Gemeinde Südbrookmerland beantragt. Die Absicht des Landkreises Aurich, eine Übertragung auf die Gemeinde Südbrookmerland vorzunehmen, wurde im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 31.05.2019, sowie am gleichem Tage auf der Internetseite und im Aushangkasten des Landkreises Aurich bekannt gemacht. Die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes ist gerechtfertigt, weil die Vertretung der Interessentenschaft nicht geregelt ist, so dass die Gemeinde Südbrookmerland gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Realverbandsgesetz die Vorstandsgeschäfte führt. Außerdem ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes, also bis zum 20. November 1972, kein Vorstand gewählt worden. Auch nach Bekanntmachung der Übertragungsabsicht wurde keine Vorstandswahl gemäß § 46 Abs. 2 Realverbandsgesetz beantragt.

Das mir bei der Übertragungsentscheidung zustehende Ermessen wurde gemäß § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt. Der Zweck der Ermächtigung wird beachtet, da durch die Übertragung ein Realverband aufgelöst wird, dessen Geschäfte schon lange Zeit durch die Gemeinde Südbrookmerland geführt werden. Ein Realverband, dessen Vorstand nicht geregelt ist, ist handlungsunfähig und kann somit seine gesetzliche Aufgabe nach § 3 Realverbandsgesetz nicht selbst erfüllen. Die Übertragung von Vermögen und Aufgaben des Realverbandes auf die Gemeinde Südbrookmerland stellt sich somit als sinnvoll und verhältnismäßig dar.

Von der Übertragung sind folgende Flurstücke betroffen, jeweils eingetragen im Grundbuch von Forlitz-Blaukirchen, Blatt 90249:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Lage und Nutzung
38	1	Forlitz-Blaukirchen	An der Hieve, Gebäude-/Freifl.-Erholung
39	1	Forlitz-Blaukirchen	An der Hieve, Gebäude-/Freifl.-Erholung

Eine Ausfertigung dieser Verfügung liegt in der Zeit vom 09.09. bis zum 17.09.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, Dachgeschoss, Zimmer 306, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können die Mitglieder des Realverbandes und der Realverband innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg einzulegen.

Aurich, 2. September 2019

Landkreis Aurich

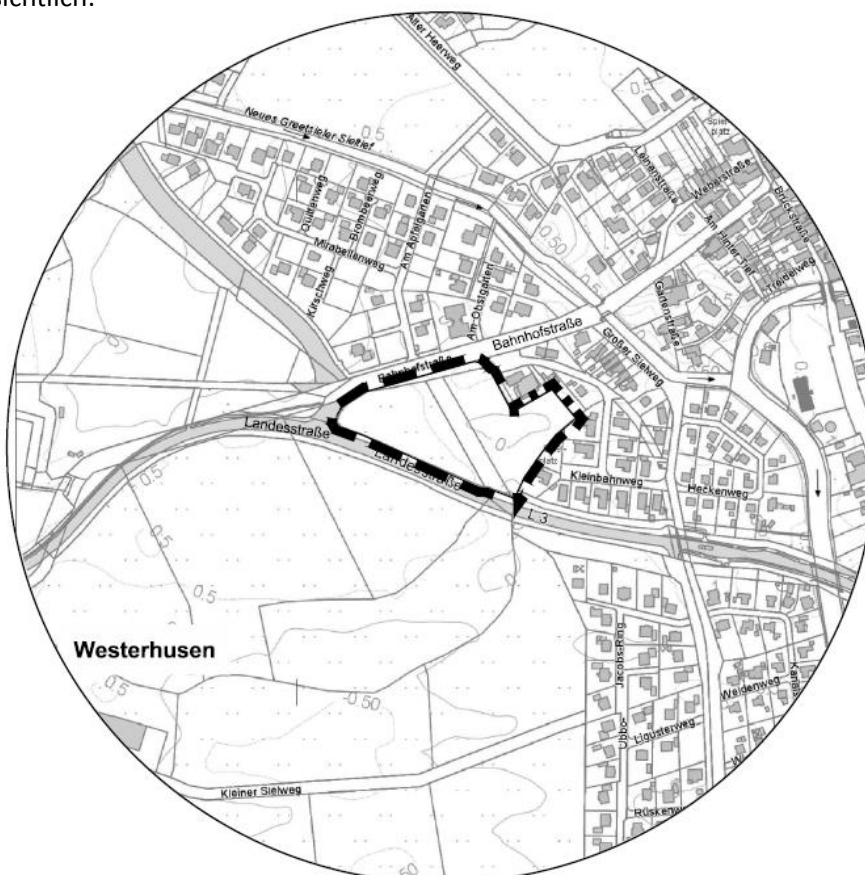
Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Bekanntmachung
der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte**

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Hinte am 30.11.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte mit Verfügung vom 08.05.2018, AZ IV/60.1-2018/04 HI-24.Ä-wi nach § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Absatz 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeinde Hinte, Brückstr. 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 241 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinte, den 29.08.2019

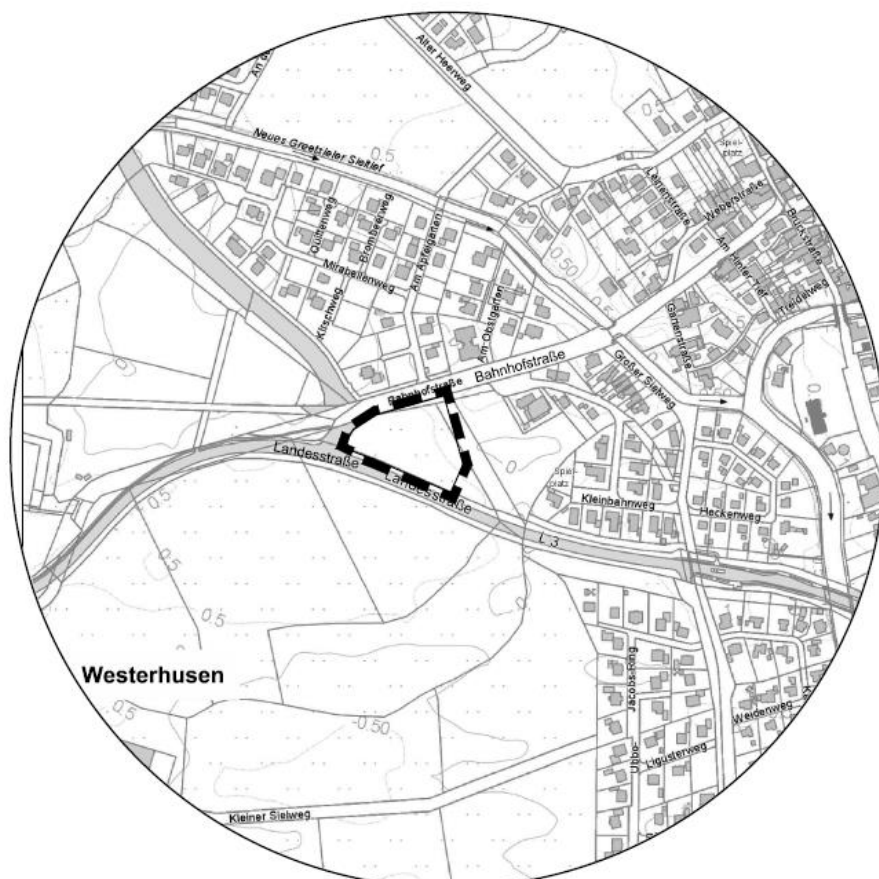
Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
i. V. Sascha Ukena

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0423VE der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 14.06.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0423VE „Neubau Discount-Markt“ nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Hinte, Brückstr. 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 241 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinte, den 29.08.2019

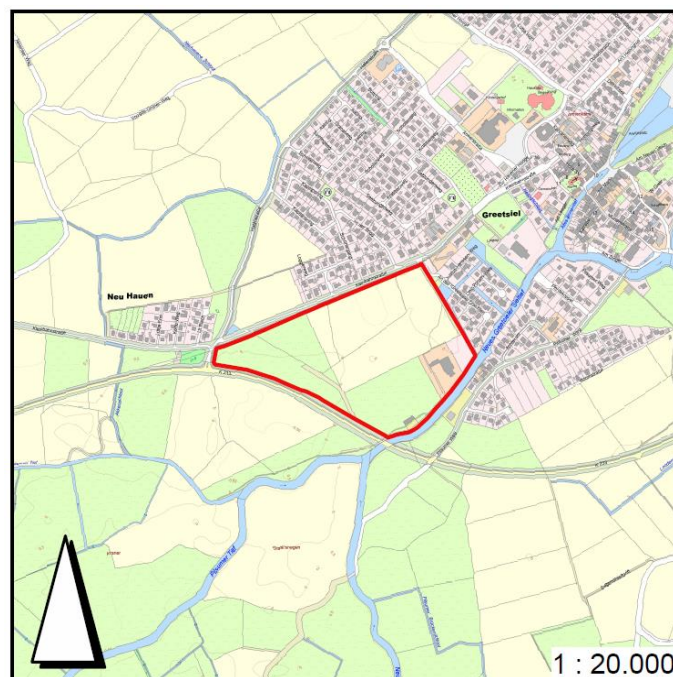
Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
i. V. Sascha Ukena

Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“ der Gemeinde Krummhörn

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 26.09.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0537 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan, Lärmschutzgutachten und der Bodenuntersuchung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungsansprüchen zu beantragen ist, sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 02.09.2019

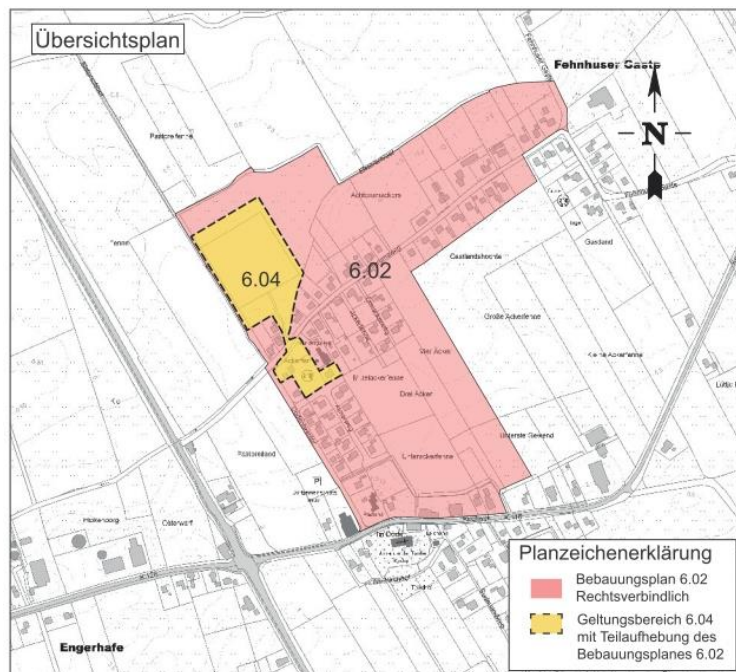
Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 6.04 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6.02 der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat am 28.03.1995 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 6.04 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6.02 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6.02 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan, Schalltechnischem Gutachten, Schalltechnischer Stellungnahme sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 29.08.2019

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süßen

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide in Großheide,

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide am 7.8.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten Sarg
- § 13 Doppel-Reihengrabstätten Urne
- § 14 Wahlgrabstätten Sarg
- § 15 Wahlgrabstätten Urne
- § 16 Rasenwahlgrabstätten Sarg
- § 17 Rasenwahlgrabstätten Urne
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 25 Verwendung von Natursteinen
- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30 Leichenhalle

§ 31 Benutzung der Kirche

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Haftung

§ 33 Gebühren

§ 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 239/80, 80/3, und 80/6 Flur 9 Gemarkung Großheide in Größe von insgesamt 1,2951 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die politische Gemeinde Großheide. Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Friedhofes gemäß Vertrag vom 03.10.1989. Dieser Vertrag bezieht auch ausdrücklich die auf dem Flurstück 80/3 errichtete Leichenhalle mit ein.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben Mitglieder der Kirchengemeinde waren oder ihren Wohnsitz im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten – in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden. Derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten;
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung vorgehaltenen notwendigen Formulare rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 30 Jahre |
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung von Leichen und Aschen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.
- (5) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (7) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(10) Bei Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(3) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird derjenige Nutzungsberechtigter, der die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

(4) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten Sarg,
- b) Doppel-Reihengrabstätten Urne,
- c) Wahlgrabstätten Sarg,
- d) Wahlgrabstätten Urne,
- e) Rasenwahlgrabstätten Sarg
- f) Rasenwahlgrabstätten Urne

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(6) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|----|------------------------------------|-------------------------------|
| a) | bei Kindergrabstätten: | Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m, |
| b) | bei Sarg-Grabstätten: | Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m, |
| c) | bei Rasenwahlgrabstätten Urne: | Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m, |
| d) | bei Doppel-Reihengrabstätten Urne: | Länge: 1,80 m Breite: 1,00 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte zu Lebzeiten im Voraus erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Bestattung/Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 12

Reihengrabstätten Sarg

(1) „Reihengrabstätten Sarg“ sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) Das Ablaufen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Doppel-Reihengrabstätten Urne

(1) „Doppel-Reihengrabstätten Urne“ sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall des Erstverstorbenen für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Auf jeder Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden. Die zweite Beisetzung darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des Nachverstorbenen verlängert worden ist. Eine Verlängerung der Nutzungszeit darüber hinaus ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit des Zweitbestatteten muss die Grabstätte abgeräumt werden. Hierauf wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen drei-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(2) Die Grabstätten sind einzufassen und mit einem kleinen Denkmal zu versehen. Abdeckungen sind ausschließlich mit losen Naturmaterialien bis zu 2/3 der Grabfläche erlaubt. Feste Platten sind nicht zugelassen. Denkmal, Einfassung und Abdeckungen müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt und genehmigt werden.

(3) Das Abräumen des Grabschmuckes und die Einebnung der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 12).

§ 14

Wahlgrabstätten Sarg

(1) „Wahlgrabstätten Sarg“ sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Erd- und Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts darf die Ruhezeit des § 9 nicht unterschreiten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden.

(4) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige, maximal jedoch vierstellige Grabstätten. Auf jeder einzelnen Grabstelle darf eine Asche zusätzlich beigesetzt werden.

(5) Das Nutzungsrecht beginnt in der Regel mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.

(6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Neben dem Nutzungsberechtigten dürfen nur Angehörige nach § 11 Absatz 2 Buchstabe a) bis g) in der Grabstätte beigesetzt werden. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(8) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden.

§ 15

Wahlgrabstätten Urne

(1) „Wahlgrabstätten Urne“ werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Bestattung von bis zu zwei Aschen je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 14).

§ 16

Rasewahlgrabstätten Sarg

(1) „Rasewahlgrabstätten Sarg“ sind Grabstätten für Erdbestattungen mit maximal zwei Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(3) Die Rasengrabstätten sind mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:

- | | |
|------------------------|------------------|
| a) Einzelgrabstätten: | 0,35 m x 0,50 m, |
| b) Doppel-Grabstätten: | 0,45 m x 0,60 m. |

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Sie sind so zu verlegen, dass der Abstand der Grabplatte vom Bordstein des Mittelstreifens gleichmäßig 0,40 m beträgt. Die Beschriftung ist einzugravieren; erhabene Buchstaben sind nicht zulässig.

(4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist während der Vegetationszeit (1. März bis 09. November) nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 14 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist zumindest eine Grabplatte nach den vorgenannten Bestimmungen anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 14).

§ 17

Rasewahlgrabstätten Urne

(1) „Rasewahlgrabstätten Urne“ sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen mit maximal zwei Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(3) Die Rasengrabstätten sind mit einer ebenerdig in einem Kiesbett eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit Maßen von 0,30 m x 0,20 m verwendet werden. Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen und auf jedem Urnenplatz mittig verlegt werden.

(4) Das Abräumen des Grabschmuckes obliegt dem Nutzungsberechtigten und hat spätestens vier Wochen nach der Bestattung zu erfolgen; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(5) Auf der Grabplatte dürfen bis zu drei ungebundene, natürliche Blumen abgelegt werden, die beim nächsten Rasenschnitt weggemäht werden. Auf der Grabfläche sowie den umgebenden Bereichen sind jegliche Anpflanzungen, das Aufstellen von Grabschmuck, Figuren, Vasen, Schalen etc. oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch die Friedhofsmitarbeiter.

(6) Außerhalb der Vegetationszeit vom 10. November bis 01. März darf eine kleine Schale bzw. ein Gesteck oder Gebinde entsprechend der Größe der Grabplatte auf dieser abgelegt werden.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 14).

§ 18

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

(2) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 1,00 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen.

(3) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Um eine Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit zu gewährleisten, ist eine vollständige Grababdeckung mit Platten oder anderen, undurchlässigen Materialien (z.B. Kunststofffolien) sowie mit Kies oder Splitt unerwünscht. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen und nicht mehr als 2/3 der Grabfläche abdecken. Eine solche Abdeckung muss von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebraachte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(7) Reihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen) und dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Entfernte Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 23

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Die Höhe eines Grabmals darf 1,10 m nicht überschreiten. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 2 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 1 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt. Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(3) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte (vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte) Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 24 Absatz 4.

§ 27

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 24 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 28 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 29 fallen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch bzw. historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

(4) In der Leichenhalle können auch Trauerfeiern abgehalten werden. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

§ 31 Benutzung der Kirche

(1) Für Trauerfeiern verstorbener Mitglieder der Kirchengemeinde und verstorbener Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlender Voraussetzung nach Absatz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

(5) An der Ausstattung der Kirche dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 32

Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2017 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.09.2018 außer Kraft.

Großheide, den 7.8.2019

Der Kirchenvorstand:

Lüder, P.
Vorsitzender

H. Janssen
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 07.08.2019 und die vorstehende Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 27.08.2019

Für den Kirchenkreisvorstand

Dierks
Kirchenamtsleiter

ANLAGE zu § 25 der Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide
in Großheide

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

<p>Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,</p> <p>nämlich:</p> <p>Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.</p>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

oder

<p>Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:</p> <p>2.1 Fair Stone 2.2 IGEP 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN 2.4 Xertifix</p>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

oder

<p>Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder der Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,</p> <p>nämlich:</p> <p>Die erklärende Stelle</p> <ul style="list-style-type: none">- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Ort Datum Unterschrift

**Ordnung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Großheide**

Artikel 1

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Großheide für den Friedhof der Kirchengemeinde in Großheide in seiner Sitzung am 07.08.2019 die Ordnung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.2016 wie folgt beschlossen:

1. § 6 Abs. I Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Reihengrabstätten -je Grabstelle-:

- a) Reihengrab Sarg, für 30 Jahre: ----- 520,00 €
- b) Reihengrab Kinder bis zu 5 Jahren, für 20 Jahre: ----- 320,00 €
- c) Doppel-Reihengrab Urne, für 20 Jahre: ----- 325,00 €“

2. § 6 Abs. I Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ 3. Rasenwahlgrabstätten -je Grabstelle-:

- a) Rasenwahlgrab Sarg im Rasenfeld, für 30 Jahre: ----- 1.665,00 €
- b) Für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 55,50 €
- c) Rasenwahlgrab Sarg im Gräberfeld, für 30 Jahre: ----- 1.815,00 €
- d) Für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 60,50 €
- e) Rasenwahlgrab Urne im Rasenfeld, für 20 Jahre: ----- 695,00 €
- f) Für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 34,75 €
- g) Doppel-Rasenwahlgrab Urne im Rasenfeld, für 20 Jahre: ----- 825,00 €
- h) Für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 41,25 €

Für jedes Jahr der Umwandlung einer bepflanzten Rasenwahlgrabstätte Sarg in eine Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer:

- i) Pro Sargstelle und Jahr: ----- 38,50 €“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2019 in Kraft.

Großheide, den 7.8.2019

Der Kirchenvorstand

Lüder
Vorsitzender

H. Janssen
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 07.08.2019 sowie die vorstehende Ordnung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 27.08.2019

Für den Kirchenkreisvorstand

Dierks
Kirchenamtsleiter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.